

Überblick über die Reformen im französischen Zivilprozess ab Januar 2020

Durch zwei Gesetze vom 23. März 2019¹ wurde die französische Justiz, größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020, ganz grundlegend reformiert. Das *Décret n° 2019-1333*² führt darüber hinaus zu Änderungen des französischen Zivilprozesses, die im Nachfolgenden, nach einem kurzen Überblick über zentrale Inhalte der Justizreform, skizziert werden sollen.

A. Grundlinien der französischen Justizreform 2020

Zum 1. Januar 2020 wurden die zwei Gerichte der französischen Eingangsinstanz (*tribunal d'instance* und *tribunal de grande instance*) zu einem einzigen Gericht, dem sogenannten *tribunal judiciaire*, zusammengeführt. Die seit jeher als besonders bürgernah geltenden *tribunaux d'instance* (Amtsgerichte) fallen also als eigenständige Gerichte weg.

Zunächst bleiben aber alle Gerichtsstandorte (gegebenenfalls als Zweigstellen des *tribunal judiciaire*) erhalten. Der Weiterbetrieb der bisherigen Gerichtsstandorte ist auf relativ komplizierte Art und Weise sichergestellt. Befanden sich *tribunal d'instance* und *tribunal de grande instance* nach dem früheren System in unterschiedlichen Gemeinden, wurde das bisherige *tribunal d'instance* zu einem sogenannten *tribunal de proximité*. Beim *tribunal de proximité* handelt es sich nicht um ein eigenständiges Gericht, sondern um spezialisierte Kammern des *tribunal judiciaire*. Gab es hingegen innerhalb einer Gemeinde sowohl *tribunal d'instance* als auch *tribunal de grande instance*, wurden die beiden Gerichtsbarkeiten vollständig miteinander fusioniert. Neu geschaffen wurde ab 1. Januar 2020 die Funktion eines *juge des contentieux de la protection* (Art. 213-4-1 *Code de l'organisation judiciaire*). Diesem Berufsrichter, der zugleich Richter am *tribunal judiciaire* sein kann, sind Streitigkeiten aus dem Betreuungsrecht, der Wohnraummiete, der Verbraucherkredite und der Verbraucherinsolvenz zugewiesen.

Diese große Änderung des Justizsystems hat der französische Ordnungsgeber zum Anlass genommen, das Zivilprozessrecht per *décret* ebenfalls einer grundlegenden Reform zu unterziehen.

B. Reformen des Zivilprozesses

Die entsprechende Rechtsverordnung³ wurde erst am 11. Dezember 2019,⁴ d.h. sehr kurz vor Inkrafttreten der Änderungen ab 1. Januar 2020 bekanntgegeben. Entsprechend groß war der Unmut der betroffenen Akteure, allen voran der Rechtsanwälte.⁵ Das Inkrafttreten einzelner Teile des Reformvorhabens musste sogar auf den 1. September 2020 verschoben werden.⁶

Neuerungen finden sich im Bereich der Verfahrenseinleitung, der Verfahrensdurchführung und des Verfahrensabschlusses.

* Der Autor ist Akademischer Oberrat an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

¹ Loi n° 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018-2022 et de réforme pour la justice, JORF n°0071 du 24 mars 2019 und Loi organique n° 2019-221 du 23 mars 2019 relative au renforcement de l'organisation des juridictions, JORF n°0071 du 24 mars 2019.

² Décret n° 2019-1333 du 11 décembre 2019, JORF 12 décembre 2019.

³ In Frankreich ist für die Regelung großer Teile des Zivilprozessrechts die Regierung im Verordnungswege (*décret*) zuständig.

⁴ Décret n° 2019-1333 du 11 décembre 2019, JORF 12 décembre 2019.

⁵ <https://www.cnb.avocat.fr/fr/actualites/loi-de-programmation-de-la-justice-2018-2022-les-actions-du-cnb> (Stand: 31.01.2020).

⁶ *Garnerie*, Gaz. Pal. 2019, n° 42, S. 7.

I. Änderungen im Bereich der Verfahrenseinleitung

Von den Änderungen ist besonders stark die Phase der Verfahrenseinleitung betroffen.

1.) Ausbau der obligatorischen einvernehmlichen Streitbeilegung vor Verfahrensbeginn

Die einvernehmliche Streitbeilegung, die in Frankreich vor allem auf dem Engagement ehrenamtlicher Schlichter (*conciliateurs de justice*) beruht, wird im Rahmen der großen Justizreform nochmals deutlich ausgebaut.

Insbesondere wird der Anwendungsbereich der schon 2016 für Verfahren bis 4.000 € vorgesehenen obligatorischen Schlichtung vor Verfahrensbeginn⁷ noch weiter ausgedehnt. Ein Versuch der einvernehmlichen Streitbeilegung im Wege der Mediation (*médiation*), der außergerichtlichen Schlichtung (*conciliation*) oder der *procédure participative*⁸ ist ab 1. Januar 2020 für Streitigkeiten mit Streitwerten bis 5.000 € und Nachbarschaftsstreitigkeiten zwingend erforderlich. Anders als in den Vorschriften aus dem Jahr 2016⁹ beschränkt sich der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung nicht mehr auf einen bestimmten Modus der Verfahrenseinleitung (*déclaration au greffe*), sondern betrifft alle Verfahren (auch den Anwaltsprozess). Zudem bezieht die Neuregelung viele Arten der außergerichtlichen einvernehmlichen Streitbeilegung mit ein und beschränkt sich nicht mehr auf die sog. *conciliation*. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt zur Unzulässigkeit der Klage, die der Richter von Amts wegen auszusprechen hat (Art. 750-1 *Code de procédure civile*). Befreit sind von der obligatorischen einvernehmlichen Streitbeilegung Parteien, die nur die Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs (*homologation*) beantragen. Nicht der Pflicht zur einvernehmlichen Streitbeilegung unterliegen auch Rechtssachen, in denen ein Vorverfahren stattfinden muss oder in denen der Richter bzw. die Verwaltungsbehörde selbst einen in Spezialvorschriften geregelten Schlichtungsversuch unternehmen müssen. Wirklich praxisrelevant dürfte der Ausschlussgrund des „*motif légitime*“ werden. Als Fälle eines solchen berechtigten Interesses am Unterbleiben eines vorgerichtlichen Versuchs der einvernehmlichen Streitbeilegung benennt Art. 750-1 *Code de procédure civile* die Eilbedürftigkeit, besondere Umstände des Falles oder aber auch die fehlende Verfügbarkeit ehrenamtlicher Schlichter (*conciliateurs de justice*) im jeweiligen Gerichtsbezirk, wenn diese zu einer offensichtlichen, längeren Wartezeit auf die erste Schlichtungssitzung führen würde (*indisponibilité de conciliateurs de justice entraînant l'organisation de la première réunion de conciliation dans un délai manifestement excessif au regard de la nature et des enjeux du litige*). Gerade die letztgenannte Ausnahmenvorschrift stimmt bedenklich, besteht doch die Gefahr, dass die einvernehmliche Streitbeilegung im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens weitgehend leerläuft. Mit 2340 ehrenamtlichen Schlichtern im Jahr 2018¹⁰ wird es nämlich nicht möglich sein, auch nur einen Bruchteil der betroffenen Verfahren mit dem kostenfreien Schlichtungsangebot abzudecken.¹¹ Gleichwohl wird in der französischen Literatur gemutmaßt, der Gesetzgeber wolle möglicherweise die obligatorische einvernehmliche Streitbeilegung mittelfristig auf alle zivilrechtlichen Verfahren erstrecken.¹²

2.) Ausweitung des Anwaltszwangs

Bestandteil der Reform ist auch die Ausweitung des Anwaltszwangs. Die französische Regierung geht davon aus, dass die Betreuung der Rechtssache durch einen Rechtsanwalt den Zugang zu Gericht maßgeblich vereinfacht. So wird für das *tribunal judiciaire* der Grundsatz etabliert, dass sich die Parteien immer von einem zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (Art. 760 *Code de*

⁷ Sh. hierzu Zwickel, ZEuP 2/2018, 416 ff.

⁸ Sh unten B. II. 2.) b).

⁹ Zwickel, ZEuP 2/2018, 416 ff.

¹⁰ *Ministère de la Justice*, Les chiffres-clés de la Justice 2019, Paris 2019, S. 35.

¹¹ Sh. hierzu bereits Zwickel, ZEuP 2/2018, 416 (424).

¹² *Amrani-Mekki*, JCP éd. G., 20 janvier 2020, n° 3, S. 75.

procédure civile). Erst im Wege der Ausnahme von diesem Grundsatz sind dann bestimmte Rechtsstreitigkeiten (z.B. Rechtsstreitigkeiten unterhalb eines Streitwerts von 10.000 € und im Zuständigkeitsbereich des *juge des contentieux de la protection*) vom Anwaltszwang ausgenommen.

3.) Änderung der Modi der Verfahrenseinleitung

Die Möglichkeit der Gerichtsanhörung, für die das bisherige französische Zivilprozessrecht mehrere Modi der Klageeinreichung vorsah, wird deutlich vereinfacht. Statt vier Arten der Klageeinreichung kennt das künftige französische Prozessrecht nur noch die *assignation avec prise de date* (Klageschrift) sowie die *requête* (Klageantrag).

Besonders intensiv wird in Frankreich momentan über die neuen Arten der Klageeinreichung diskutiert. Beim neuen *tribunal judiciaire* gibt es nur noch die sog. *assignation avec prise de date* und die *requête*. Bei der letztgenannten Klageeinreichungsmöglichkeit (*requête*) handelt es sich um ein ähnliches Instrument wie die deutsche Klageschrift. Diese Möglichkeit ist nur für Streitigkeiten mit Streitwerten bis 5.000 € zulässig. Die Klage wird dabei durch Schriftsatz an das Gericht erhoben, das auch die Information der gegnerischen Verfahrenspartei übernimmt. Im Unterschied zur *assignation*, die auch Rechtsausführungen zur Begründung des Vorbringens enthalten muss, gelten für den Inhalt der *requête* abgeschwächte Anforderungen an den Inhalt.

Zum Standardverfahren soll künftig die *assignation avec prise de date* werden. Hierbei handelt es sich nach Art. 55 *Code de procédure civile* um einen Schriftsatz, durch den der Kläger seinen Gegner vor ein Gericht lädt. In einem ersten Schritt kann in diesem Verfahren die Klagepartei den Termin für eine erste Verhandlung (über einen Anwalt oder einen Gerichtsvollzieher) elektronisch vom Gericht erhalten und diesen der gegnerischen Partei mitteilen. Die eigentliche Klageschrift wird dann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach der Anforderung eines Verhandlungsdatums eingereicht. Wegen Umsetzungsschwierigkeiten sind die Bestimmungen zu diesem neuen Modus der Verfahrenseinleitung aber noch nicht zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.¹³ Vielmehr soll diese Art der Verfahrenseinleitung erst ab Anfang September 2020 zur Verfügung stehen. So sehr die Konsolidierung der Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung auch zu begrüßen ist, ist aus dem Blickwinkel einer bürgernahen Justiz sehr zu bedauern, dass die mündliche Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle (*déclaration au greffe*) im französischen Zivilprozessrecht ersatzlos abgeschafft wurde. Gerade diese einfache Möglichkeit der Klageeinreichung eröffnete für viele Bürgerinnen und Bürger einen sehr niederschweligen Zugang zu Gericht. Im Bereich der Streitwerte zwischen 5.001 € und 10.000 € besteht zwar kein Anwaltszwang. Die Parteien sind, wegen der Bindung an die *assignation*, aber auf die kostenpflichtige Mitwirkung eines Rechtsanwalts oder Gerichtsvollziehers, der ein Verhandlungsdatum abrufen und die *assignation* erstellt, angewiesen.¹⁴

4.) Anpassung der Inhalte der verfahrenseinleitenden Dokumente

Zeitgleich mit der Modifikation der Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung hat der französische Gesetzgeber die Anforderungen an die Inhalte der verfahrenseinleitenden Dokumente angepasst und in den Art. 54 ff. *Code de procédure civile* ein einheitliches Regime für Schriftsatzinhalte geschaffen. Bei Fehlen der in Art. 54 *Code de procédure civile* erwähnten Inhalte ist die Klageeinreichung unwirksam (*nullité*). In allen Fällen sind Angaben zum Gericht, zum Streitgegenstand, zum Kläger und, soweit ein vorheriger Versuch der einvernehmlichen Streitbeilegung vorgesehen ist, zu diesbezüglichen Bemühungen erforderlich. Soweit die Klage auf elektronischem Wege eingereicht wird, sind zusätzlich Angaben zur E-Mail-Adresse und Mobilrufnummer des Klägers (nur bei dessen Einverständnis) oder dessen Anwalts zu machen. Die Vorschrift hatte Anlass zu einer Eilentscheidung des *Conseil d'Etat*

¹³ *Garnerie*, Gaz. Pal. 2019, n° 42, S. 7.

¹⁴ *Amrani-Mekki*, JCP éd. G., 20 janvier 2020, n° 3, S. 75.

gegeben, der die Vorschrift so verstanden wissen will, dass sie nur unmittelbar auf elektronischem Wege gestellte Anträge betrifft, nicht aber nur elektronisch übermittelte Klageschriften.¹⁵

In der *assignation* sind zusätzlich Angaben zu Ort, Tag und Uhrzeit der Verhandlung zu machen. Auch ist eine rechtliche und tatsächliche Begründung des Klageanspruchs zwingend erforderlich. Beizufügen ist eine Übersicht über die Beweismittel (Art. 56 *Code de procédure civile*).

Für die *requête*, die auch einvernehmlich von den Parteien bei Gericht eingereicht werden kann (*requête conjointe*), sieht Art. 57 *Code de procédure civile* weniger strenge Anforderungen vor. Zwingend vorgeschrieben sind Angaben zur gegnerischen Partei sowie die Beweismittel, auf die der Anspruch gestützt wird.

Auf Basis dieser Vorschriften hat die Anwaltspraxis bereits Muster für eine Strukturierung der Schriftsätze nach neuem Recht entwickelt.¹⁶

II. Änderungen im Bereich der Verfahrensdurchführung

Im Bereich der Verfahrensdurchführung nimmt die Reform v.a. eine Neuabstimmung zwischen schriftlichen und mündlichen Verfahrenselementen vor und präzisiert etliche Vorschriften im Bereich des Beweiserhebungsverfahrens (*mise en état*).

1.) Unterscheidung zwischen schriftlichem und mündlichem Verfahren

Sehr stark ausgebaut hat der französische Gesetzgeber mit der großen französischen Justizreform außerdem die Bedeutung der Schriftlichkeit für das französische Prozessrecht, das bis dato von einem streng gelebten Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens gekennzeichnet war. Ab dem 1. Januar 2020 gibt es, auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, bei allen *tribunaux judiciaires* die Möglichkeit, das Verfahren rein elektronisch und ohne mündliche Verhandlung zu führen (Art. L. 212-5-1 *Code de l'organisation judiciaire*). Standardmäßig findet künftig vor dem *tribunal judiciaire* ohnehin ein schriftlich vorbereitetes Verfahren (*procédure ordinaire écrite*) Anwendung (Art. 775 ff. *Code de procédure civile*). Ausgenommen hiervon ist aber der Streitwertbereich des bisherigen *tribunal d'instance* (Streitwerte bis 10.000 €). Für diesen Streitwertbereich findet ein eher mündlich ausgerichtetes Verfahren (*procédure ordinaire orale*) statt (Art. 817 ff. *Code de procédure civile*). Das schriftliche Verfahren orientiert sich am bisherigen Verfahrensablauf vor dem *tribunal de grande instance*, das mündliche Verfahren am für das *tribunal d'instance* gültigen Verfahren.

2.) Ausbau der *mise en état*

Im Bereich der Beweisaufnahme stellt die Reform zunächst den Ablauf der *mise en état* und die Befugnisse des für diesen Verfahrensabschnitt zuständigen Richters klar. Deutlich ausgebaut wird die Rolle der einvernehmlichen Streitbeilegung auch im Beweisaufnahmeverfahren.

a) Möglichkeiten der Beweisaufnahme (*mise en état*) und Bedeutung des Erörterungstermins

Das *Décret n° 2019-1333* vom 11. Dezember 2019 führt zu einer Klarstellung des Verfahrens der Beweisaufnahme. Teils werden hierdurch nur altbekannte Praktiken kodifiziert, teils aber sind echte Neuerungen enthalten. Besonders zu erwähnen ist die Einführung eines sog. „Orientierungstermins“ (*audience d'orientation*) im schriftlich vorbereiteten Verfahren.¹⁷ In diesem Verfahrensteil prüft der Richter, welche weiteren Verfahrensschritte erforderlich sind und fragt insbesondere bei den Parteien

¹⁵ <https://www.village-justice.com/articles/focus-decret-application-del-ordonnance-rendue-decembre-2019-par-conseil-etat,33364.html> (Stand: 04.02.2020).

¹⁶ <https://www.cnb.avocat.fr/fr/actualites/modeles-dactes-devant-le-tribunal-judiciaire-et-le-tribunal-de-commerce> (Stand: 31.01.2020).

¹⁷ Art. 776 ff. *Code de procédure civile*.

ab, ob nicht doch eine *convention participative* für die Beweisaufnahme in Betracht kommt (sh. hierzu sogleich). Dieser Verfahrensabschnitt erinnert an die deutschen Diskussionen über die Sinnhaftigkeit eines frühen Erörterungstermins im Zivilprozess.¹⁸

Im Orientierungstermin bieten sich dem Vorsitzenden der angerufenen Kammer des *tribunal judiciaire* insgesamt fünf Möglichkeiten für das weitere Vorgehen:¹⁹

- Zeigen die Parteien dem Richter an, dass sie eine sog. *convention participative* im Hinblick auf die Beweisaufnahme geschlossen haben, wird das Verfahren in der Regel zunächst ausgesetzt, bis die Parteien das Ende der einvernehmlichen Beweisaufnahmephase beantragen (Art. 1546-1 *Code de procédure civile*). Alternativ können die Parteien bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Festsetzung eines Termins für das Ende der Beweisaufnahme sowie für die letzte mündliche Verhandlung beantragen (Art. 1546-1 *Code de procédure civile*).
- Der Richter kann die Rechtssache zudem unmittelbar in die *audience de plaidoirie* (letzte mündliche Verhandlung, in der die Anträge gestellt werden) verweisen, wenn er der Auffassung ist, dass die Sache inhaltlich entscheidungsreif ist oder wenn der Beklagte nicht erschienen ist (Art. 778 *Code de procédure civile*).
- Der Richter kann die Sache in eine weitere Verhandlung verweisen, wenn absehbar ist, dass ein Schriftsatztausch ausreichend ist. Auch in dieser zweiten Verhandlung kann von den Parteien noch eine *convention participative aux fins de la mise en état* vorgelegt werden (Art. 779 *Code de procédure civile*).
- Der Richter kann, in komplizierteren Fällen, den *juge de la mise en état* mit der Durchführung der Beweisaufnahme betrauen (Art. 779 al. 5 *Code de procédure civile*).
- Die Parteien können einvernehmlich die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens beantragen (Art. L. 212-5-1 *Code de l'organisation judiciaire*). In diesem Fall wird der Kammervorsitzende eine Schriftsatzfrist setzen.

b) Einvernehmliche Beweisaufnahme

Mehr und mehr wird die sog. *convention participative* als Instrument zur einvernehmlichen Regelung einzelner Verfahrensschritte genutzt. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein an das amerikanische *collaborative law* angelehntes Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung, in dem die Parteien durch ihre Rechtsanwälte unterstützt werden. Den Startpunkt eines solchen Verfahrens bildet immer ein entsprechender zivilrechtlicher Vertrag nach Art. 2062 bis 2067 *Code civil*. Nach Art. 1543 *Code de procédure civile* kann ein solches anwaltsunterstütztes Verhandlungsverfahren entweder vor dem streitigen Verfahren oder neuerdings auch innerhalb eines jeden Gerichtsverfahrens stattfinden. Auf diese Weise können die Parteien einvernehmlich Streitstoff abschichten, ehe das Gericht ins Spiel kommt und sich mit den verbleibenden Teilen des Streitgegenstands befasst (Art. 1546 *Code de procédure civile*).

Eine auch für das deutsche Recht interessante Neuerung im französischen Zivilprozessrecht ist die Möglichkeit, im Wege der *procédure participative* die Beweisaufnahme (*mise en état*) parteiseitig durch einen Prozessvertrag zu regeln und abzuschließen und danach dann das gerichtliche Verfahren weiter zu betreiben (Art. 1544-1 *Code de procédure civile*). Eben diese neue Möglichkeit baut der französische Gesetzgeber durch unterstützende Maßnahmen, wie etwa Klarstellung des Verfahrensfortgangs (Art. 1546-1 *Code de procédure civile*), Regelungen zur Verjährungsunterbrechung (Art. 392 *Code de*

¹⁸ Greger, NJW 2014, 2554.

¹⁹ Métais/Valette, Gaz. Pal. 2020, n° 4, S. 78.

procédure civile) und Ausschluss der Geltendmachung bisheriger Verfahrensfehler durch Abschluss einer *convention participative* noch stärker aus.

c) *Neue Stellung des juge de la mise en état*

Der Hauptakteur des Beweisaufnahmeverfahrens, der *mise en état*, ist in Frankreich seit dem Jahr 1976 der sog. *juge de la mise en état*. Zur Verfahrensbeschleunigung weitet das *Décret n° 2019-1333* vom 11. Dezember 2019 die in Art. 780 ff. *Code de procédure civile* enthaltenen Befugnisse des *juge de la mise en état* aus.

Besonders deutlich zeigt sich dies am neuen Art. 789, 6° *Code de procédure civile*, der dem *juge de la mise en état*, für ab dem 1. Januar 2020 neu eingeleitete Verfahren, die Entscheidung über alle Fragen der Zuständigkeit überträgt. Nach bisherigem Recht hatte die Urteilsformation über inhaltliche Fragen und der *juge de la mise en état* nur über formale Fragen zu entscheiden. Diese Rechtslage wurde nun dahingehend geändert, dass der *juge de la mise en état* mit den sog. *fins de non-recevoir* nunmehr auch solche Zuständigkeitsfragen entscheiden kann, die inhaltliche Vorfragen beinhalten (z. B. Verjährung). In Fällen, in denen keine Einzelrichterzuständigkeit besteht, können die Parteien dem aber widersprechen und der *juge de la mise en état* hat an den zuständigen Spruchkörper zu verweisen.

3.) *Schaffung eines neuen beschleunigten Verfahrens*

Bisher hatte sich das französische Recht in vielen Fällen des vorläufigen *référé*-Verfahrens (echtes Eilverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) bedient, um in besonders gelagerten Materien endgültige Entscheidungen in einem beschleunigten Verfahren zu treffen (*procédures en la forme des référés*). Diese beschleunigten Hauptsacheverfahren haben durch das *Décret n° 2019-1419* vom 20. Dezember 2019 mit Art. 481-1 *Code de procédure civile* nunmehr eine einheitliche Regelung erfahren.²⁰

III. **Änderungen im Bereich des Verfahrensabschlusses**

Im Bereich des Verfahrensabschlusses sieht das französische Recht nunmehr wie auch das deutsche Zivilprozessrecht (für ab dem 1. Januar 2020 eingeleitete Verfahren) die generelle vorläufige Vollstreckbarkeit vor (Art. 514-1 ff. *Code de procédure civile*). Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird im Vergleich zu den bisherigen Regelungen also umgekehrt. Anwältinnen und Anwälte werden künftig einer automatischen vorläufigen Vollstreckbarkeit entgegenarbeiten müssen, während sie bisher diese beantragen mussten.²¹

C. **Inkrafttreten der Reformvorschriften**

Die Vorschriften über das Inkrafttreten der Zivilprozessreform sind alles andere als leicht durchschaubar. Grundsätzlich finden die Neuregelungen auf Verfahren Anwendung, die zur Zeit der Bekanntgabe des Reformdekrets laufen. Einzelne Regeln gelten aber nur für Verfahren, die ab dem 1. Januar 2020 eingeleitet werden. Dies ist für die Ausweitung der vorgerichtlichen einvernehmlichen Streitbeilegung, die Vorschriften zum Anwaltszwang und die neuen Formvorschriften für die Verfahrenseinleitung der Fall. Die Regelungen zur *assignation avec prise de date* gelten erst ab dem 1. September 2020.

²⁰ Sh. im Detail *Grammaize*, *Gaz. Pal.* 2020, n° 4, S. 11.

²¹ *Haddad/Delaunay*, <https://www.village-justice.com/articles/quelles-sont-les-principales-modifications-apportees-par-reforme-procedure,33637.html> (Stand: 31.01.2020).

D. Fazit

Der französische Gesetzgeber nimmt erneut tiefgreifende Änderungen am bestehenden Zivilprozess vor. Etliche prozessuale Modifikationen wie z.B. die Ausweitung des Anwaltszwangs und die Abschaffung der mündlichen Verfahrenseinleitung nähren die bisweilen geäußerte Befürchtung,²² hinter der Reform stünden in Wahrheit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Andere Änderungen hingegen, wie z.B. die Förderung der *convention participative*, der Orientierungstermin zu Verfahrensbeginn oder aber auch der Ausbau der außergerichtlichen einvernehmlichen Streitbeilegung könnten für das deutsche Recht interessante Denkanstöße für Justizreformen sein.

²² Ferrand, ZZPInt 23 (2018), 25 ff.; Véricel, D. 2019, 1772.